

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 582 endg.
Brüssel, den 04.01.1995

95/0002 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ÜBER DIE ERHEBUNG STATISTISCHER DATEN

IM BEREICH DES TOURISMUS

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

ZUM ENTWURF DER RICHTLINIE ÜBER FREMDENVERKEHRSTATISTIKEN

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

Entwurf für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung und Verbreitung statistischer Daten im Bereich des Tourismus

Das Europäische Parlament, der Rat und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben wiederholt hervorgehoben, daß die Europäische Union bei der Produktion und Verbreitung von Fremdenverkehrsstatistiken eine aktive Rolle spielen müsse.

Es wurde anerkannt, daß die größte Schwierigkeit bei der Aufbereitung und Veröffentlichung von Fremdenverkehrsstatistiken auf Gemeinschaftsebene damit zusammenhängt, daß die auf nationaler Ebene gesammelten Daten nicht völlig vergleichbar sind, und daß sich die verwendeten Begriffe und Methoden von einem Mitgliedsstaat zum anderen unterscheiden.

Der Beschluß des Rates vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus¹, der einen Zeitraum von drei Jahren, angefangen vom 1. Januar 1993, umfaßt, anerkennt die prioritäre Bedeutung der Entwicklung von Fremdenverkehrsstatistiken. Eine der wichtigsten Zielsetzungen des Beschlusses ist die Verbesserung der Kenntnisse über die Tourismusindustrie, deren Bestandteile und deren Veränderung, da diese als eine wesentliche Voraussetzung für jegliche Gemeinschaftsinitiative auf diesem Gebiet betrachtet wird. Dank des Verwaltungsausschusses Fremdenverkehr sind die Statistiken seit Beginn der Durchführung des Plans effizient gefördert worden.

In seiner jüngsten Entschliebung zum "Fremdenverkehr auf dem Weg in das Jahr 2000"² hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, statistische Erhebungen in allen Mitgliedsstaaten zu fördern, um das Ferienverhalten der Bürger zu untersuchen und Vorhersagen über Reisetrends in der Gemeinschaft in den kommenden Jahren zu ermöglichen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme³ betreffend ein Zweijahresprogramm zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik die Auffassung vertreten, die vorrangige Aufgabe der Kommission liege darin, eine Harmonisierung der Erhebungsmethoden und die Vereinheitlichung der Ansätze zuwege zu bringen, um die Daten vergleichbar zu machen. Der Ausschuß lobt die Bemühungen zur Systematisierung der Begriffe und die Sammlung statistischer Daten über den Fremdenverkehr, die sich in den Eurostat-Jahresstatistiken widerspiegeln, hält sie aber noch für sehr unvollständig. Außerdem ließen sie in einigen Fällen keine Ergänzung zu. Daher müßten die bereits unternommenen Anstrengungen fortgesetzt werden, damit möglichst rasch vollständigere und verlässlichere Statistiken vorliegen.

1 ABINr.L 231 vom 13.8.1992, Seite 26

2 A3-0352-93 vom 18.1.94

3 ABINr.C 52 vom 19.2.94, Seite 22

Auf der informellen Ministerratsitzung über Fremdenverkehr am 15. April 1994 in Athen unterstrichen die Mitgliedsstaaten, sie unterstützten die weitere Entwicklung von Fremdenverkehrsstatistiken auf Gemeinschaftsebene und anerkannten, daß es notwendig sei, eine Richtlinie über Basisdaten betreffend die Nachfrage und das Angebot im Fremdenverkehr zu verabschieden, um einfach und rasch Zugang zu verlässlichen und vergleichbaren Daten im Bereich des Tourismus zu bekommen.

Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsstatistik

Am 17. Dezember 1990 verabschiedete der Rat eine Entscheidung über ein Zweijahresprogramm (1991-1992) zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik⁴. Ziel dieses Programms war die Bereitstellung eines Bezugsrahmens für die Erstellung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrstatistik. Während der zwei Jahre wurden hauptsächlich folgende Aktionen durchgeführt:

- Untersuchung und Bewertung der Nachfrage der Benutzer
- Sammlung und Verbreitung der bereits verfügbaren Daten
- Untersuchung der bestehenden und verwendeten Systeme
- Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Methodik

In ihrem Abschlußbericht an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß⁵ faßt die Kommission die Ergebnisse der durchgeführten Aktionen zusammen und legte Schlußfolgerungen und Vorschläge für künftige Arbeiten zur Entwicklung gemeinschaftlicher Fremdenverkehrsstatistiken vor.

In den Beratungen, die im Durchführungszeitraum während des gesamten Zweijahresprogramms geführt worden sind, hat sich ein einstimmiger Konsens über die Errichtung eines kohärenten statistischen Systems für den Fremdenverkehr in Europa abgezeichnet.

Für die Produktion von Statistiken ist es von grundlegender Bedeutung, den Benutzerbedarf zu verstehen. Während der Laufzeit des Programms sind mehr als tausend Benutzer aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie auf internationaler Ebene konsultiert worden. Sie alle haben ihren Bedarf an statistischen Informationen, die zuverlässig, vergleichbar und aktuell sein müssen, zum Ausdruck gebracht. Damit soll folgendes erreicht werden:

- Verbesserung von Planung und Einführung der Strategien zur Verwirklichung des Binnenmarkts und zur Schaffung des neuen Europäischen Wirtschaftsraums, und
- Bewertung der Auswirkungen spezifischer Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs.

Von den Benutzern wurden folgende Prioritäten gesetzt:

- Beobachtung der mit dem Fremdenverkehrsangebot verbundenen Hauptaktivitäten mit Hilfe von Struktur- und Leistungsindikatoren;

4 ABINr.L 358 vom 21.12.90, Seite 89

5 KOM (93) 345 endg, 1.9.93

- Bewertung der mikro- und makroökonomischen Bedeutung der Fremdenverkehrstätigkeiten;
- Untersuchung der Struktur der Fremdenverkehrsnachfrage, generell unter Einschluß des Geschäftstourismus.

Aus der Untersuchung der vorhandenen statistischen Systeme und der in den EG- und EFTA-Ländern verfügbaren Daten geht hervor, daß alle Mitgliedsstaaten Daten über den Fremdenverkehr erheben. Abweichungen in der Methodik und im Erfassungsbereich sind mit strukturellen Merkmalen verbunden - sowohl hinsichtlich der Neigung zum Ausbau des Fremdenverkehrs als auch hinsichtlich geographischer Bedingungen.

Die während des Arbeitsprogramms 1991-1992 durchgeführte Untersuchung der Fremdenverkehrsmethodik hat auch bei den anderen auf nationalen oder internationaler Ebene durchgeführten Projekten über Fremdenverkehrsstatistik für erhebliche Fortschritte gesorgt. Wenn die Ergebnisse dieser Projekte auch nicht erschöpfend sind, so bilden sie doch eine Grundlage für die Entwicklung eines Rahmens für die Fremdenverkehrsstatistik auf Gemeinschafts- und europäischer Ebene.

Die im Abschlußbericht definierten Aktionen zur Entwicklung des für die gemeinschaftliche Fremdenverkehrsstatistik nach 1992 benötigten Informationssystems wurden auf der Grundlage der Ergebnisse und Orientierungen festgelegt, die von der EG/EFTA-Arbeitsgruppe für die Fremdenverkehrsstatistik, den Leitern der nationalen statistischen Ämter und dem Verwaltungsausschuß für Tourismus abgegeben worden waren. Weiteren vorgesehenen Aktionen ist jedoch ein pragmatischer Ansatz zugrunde zu legen, der mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmt. Dies bedeutet Konsolidierung der bereits durchgeführten Arbeiten und Entwicklung von flexiblen, jedoch kohärenten Beobachtungsinstrumenten, um die Verwendung des vorhandenen statistischen Systems zu optimieren.

In diesem Lichte kommt der Abschlußbericht zu dem Schluß, daß zukünftige prioritäre Aktionen sich konzentrieren sollten auf:

- Abschluß und Konsolidierung der Methodik für die Fremdenverkehrsstatistik. Zur Unterstützung dieser Aktion ist momentan eine Empfehlung in Vorbereitung. Die Erstellung eines gemeinschaftlichen methodischen Rahmens für Fremdenverkehrsstatistiken (der mit internationalen Normen vereinbar ist) bildet die Grundlage für die Erstellung vergleichbarer Fremdenverkehrsstatistiken auf EWR-Ebene.
- Aufbereitung und Aufwertung der bestehenden Daten mit dem Ziel der Verbreitung harmonisierter Statistiken. Die derzeit verwendeten Verfahren der Informationssammlung müßten in Einklang gebracht und der Multiplikatoreffekt der Gemeinschaftsaktion so ausgenutzt werden, daß die Mitgliedsstaaten in der Lage sind, ihre derzeitigen Bemühungen zu optimieren. Eine Richtlinie des Rates kann den gemeinsamen Rahmen für die Umgruppierung der verschiedenen Maßnahmen liefern, die derzeit auf nationaler Ebene ablaufen, und die Bemühungen kanalisieren, die sich heute noch fragmentarisch entfalten.

Die Entscheidung des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997⁶ bestätigt, daß Fremdenverkehrsstatistiken zur Beurteilung der Bedeutung der Fremdenverkehrstätigkeiten in der Europäischen Union erforderlich sind. Der Ausschuß für das statistische Programm wurde zu den Leitlinien für die Durchführung des statistischen Programms angehört, insbesondere zu den von der Kommission ins Auge gefaßten Verfahren und gegebenenfalls Rechtsinstrumenten für die Durchführung des Programms, und hat eine Stellungnahmen zugunsten des Entwurfs der Richtlinie über Fremdenverkehrsstatistiken abgegeben.

Der Vorschlag

Die bestehenden Erhebungsaktionen auf internationaler Ebene (EU, OECD, WTO) werden mit den teilnehmenden Ländern auf freiwilliger Basis durchgeführt. Auch wenn die von den Mitgliedsstaaten gelieferten Daten wertvoll sind, sind sie weder einheitlich noch vergleichbar. Daher ist es schwierig, politische Entscheidungen auf solche Informationen zu stützen. Die Erfahrungen mit der Erarbeitung von Gemeinschaftsstatistiken aus der Vergangenheit zeigen, daß die von den Mitgliedsstaaten durchgeführten Arbeiten innerhalb eines kohärenten Gemeinschaftsrahmens besser genutzt und rationalisiert werden könnten. Desgleichen wird die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der OECD und der WTO eine größere Kohärenz der Arbeiten zur Erstellung von Fremdenverkehrsstatistiken auf internationaler Ebene gewährleisten und zu einer stärkeren Koordinierung der jeweiligen Aktivitäten führen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Harmonisierung und Verbesserung der von den Mitgliedsstaaten erstellten Statistiken (denn die meisten verfügen schon über solche Statistiken), um ein leistungsfähigeres und einheitlicheres Informationssystem über Angebot und Nachfrage im Fremdenverkehr aufzubauen. Die Richtlinie legt daher den Rahmen für die schrittweise Einführung eines umfassenden Informationssystems über den Tourismus in der Europäischen Union fest.

Der Richtlinienvorschlag ist von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den EU/EFTA-Mitgliedsstaaten ausgearbeitet worden. Er ist mit dem Ziel ausgearbeitet worden, einer breiten Palette von Benutzern prioritäre Daten über den Tourismus zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig zu gewährleisten, daß die zusätzliche Belastung und die Kosten für die einzelnen Statistischen Ämter und Unternehmen gering sind. Aufgrund der strengen Haushaltsauflagen für die statistischen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten beschränkt sich die vorliegende Richtlinie daher auf eine Reihe von Basisvariablen und -indikatoren, die eine Vorbedingung für die Beurteilung der Struktur und der Leistungsfähigkeit des Tourismus darstellen. Es ist jedoch möglich, daß die Umsetzung der Richtlinie weitergehende Anstrengungen auf Seiten der Mitgliedstaaten erforderlich macht. Regelmäßige Konsultationen mit den Fachverbänden im Bereich des Fremdenverkehrs haben dazu beigetragen, daß der Bedarf der Tourismusindustrie an statistischen Daten angemessen berücksichtigt wurde. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird diesem Bedarf auf der dafür geeignetsten Ebene Rechnung getragen. Alle konsultierten Fachverbände messen der statistischen Arbeit der Kommission eine große Bedeutung bei und betrachten die Kommission als treibende Kraft auf diesem Gebiet.

Die von der Richtlinie abgedeckten Daten sind in drei Bereiche unterteilt worden. Es sollen Daten geliefert werden über:

- A) Die Kapazität der Beherbergungsstätten für den Tourismus, d.h. die Anzahl der Betriebe, Zimmer und Betten. Mit Hilfe dieser Variablen werden jährlich Daten über die Veränderungen der Infrastruktur und der Kapazitäten der Beherbergungsbetriebe auf detaillierter regionaler Ebene (NUTS III) erhoben.
- B) Besucherströme in Beherbergungsstätten des Tourismus, d.h. die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen Gebietsansäßiger und Gebietsfremder (mit einer geographischen Untergliederung der Welt), und die Kapazitätsauslastung. Diese Angaben liefern Informationen über die jährliche und monatliche Nutzung von Beherbergungsstätten des Fremdenverkehrs (zwecks Beurteilung der jahreszeitlichen Schwankungen) sowie über Herkunfts- und Bestimmungsort der Touristen (auf relativ detaillierter Ebene, NUTS II). Außerdem kann aus diesen Daten die durchschnittliche Verweildauer abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß private Formen des Tourismus aus diesen beiden Bereichen ausgeschlossen wurden, da die Erhebung dieser Informationen für alle Länder erhebliche finanzielle Mittel erfordert. Trotzdem versucht die Richtlinie, dies auf der Nachfrageseite auszugleichen.
- C) Touristische Nachfrage auf den beiden größten Tourismusmärkten: Urlaubs- und Geschäftsreisen. Dieser Bereich umfaßt relativ detaillierte Angaben über das Fremdenverkehrsvolumen, die Reiserkmale, das Profil des Touristen und die Tourismusausgaben innerhalb eines bestimmten Landes bzw im Ausland. In diesem Bereich werden jährlich bzw mehrjährlich detaillierte Angaben erhoben. Die wichtigsten Indikatoren werden in jedem Quartal erhoben, damit die Benutzer über alle Jahreszeiten hinweg Schlüsselzahlen über Trends bei Nachfrage und Angebot im Tourismus verfügen.

Die in der Richtlinie festgelegten, weltweit akzeptierten methodischen Definitionen hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit der WTO und der OECD ausgearbeitet.

Die Richtlinie plädiert für die Verwendung der vor kurzem von der Gemeinschaft verabschiedeten statistischen Standardinstrumente, wie z.B. die NACE-Verordnung, die Verordnung betreffend die statistischen Einheiten und die Verordnung über Unternehmensregister.

Die Richtlinie versucht, flexibel zu bleiben und die bestehenden statistischen Systeme in den Mitgliedsstaaten so wenig wie möglich zu tangieren. Daher schreibt die Richtlinie nicht die Verwendung bestimmter Erhebungsverfahren oder -techniken vor, sondern gewährleistet die Qualität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse über ein spezifisches Qualitätskriterium sowie das Verfahren des Ausschusses für das Statistische Programm.

1996 sollen die Mitgliedsstaaten mit der Übermittlung der in der Richtlinie zitierten Statistiken sowie aller Angaben zu den für die Berechnung dieser Statistiken verwendeten Methoden beginnen. Die Mitgliedsstaaten haben ein weiteres Jahr zur Verfügung, um sich auf die quartalsmäßige Übermittlung von Daten über die touristische Nachfrage vorzubereiten. Außerdem sieht die Richtlinie eine dreijährige Übergangszeit vor, in der Abweichungen für diejenigen Länder zugelassen werden können, deren statistische Systeme angepaßt werden müssen.

Ziel der Richtlinie ist es, den Benutzern so rasch wie möglich Daten zur Verfügung zu stellen. Daher stellt die in der Richtlinie festgelegte Frist für die Übermittlung der Daten die maximale Frist für die Lieferung der Daten dar.

Um die Kohärenz und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten über den Ausschuß für das Statistische Programm Verfahren und Methoden zur Umsetzung der Richtlinie festlegen.

Drei Jahre nach der Durchführung der Richtlinie wird die Kommission dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen mit den vorgenommenen Arbeiten vorlegen. In der Anlaufzeit werden die Mitgliedsstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie bekommen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ÜBER DIE ERHEBUNG STATISTISCHER DATEN

IM BEREICH DES TOURISMUS

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Erhebung statistischer Daten
im Bereich des Tourismus**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

betreffend den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 11. Juni 1991¹ und vom 18. Januar 1992² die wichtige Rolle der Gemeinschaft bei der Entwicklung der Tourismusstatistik hervorgehoben.

Die Erarbeitung einer Richtlinie zur Bündelung der bisher auf einzelstaatlicher Ebene in fragmentarischer Weise erfolgten Bemühungen wurde vom Wirtschafts- und Sozialausschuß³ unterstützt.

Im Rahmen der Entscheidung 90/665/EWG des Rates⁴ wurde die Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Methodik für die Erstellung gemeinschaftlicher Fremdenverkehrsstatistiken erarbeitet.

Die Ergebnisse des Zweijahresprogramms (1991-1992) zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik gemäß der vorstehend genannten Ratsentscheidung verdeutlichen den Bedarf der privaten und öffentlichen Nutzer an zuverlässigen und vergleichbaren und aktuellen Statistiken über Fremdenverkehrsnachfrage und Fremdenverkehrsangebot auf Gemeinschaftsebene.

In dem Beschluß 92/421/EWG des Rates über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus⁵ ist die Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik als vorrangige Maßnahme vorgesehen.

Die anerkannte Funktion des Tourismus als ein Instrument der Entwicklung und der sozio-ökonomischen Integration wird durch die Kenntnis der

grundlegenden Statistiken in diesem Bereich, insbesondere der Regionalstatistiken, leichter gewährleistet.

Zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Tourismuswirtschaft sind umfassendere Kenntnisse des Tourismusvolumens, der Reiseerkmale, der Profile der Touristen und der Reiseausgaben unerlässlich.

Monatliche Informationen werden benötigt zur Messung der saisonalen Einflüsse der Nachfrage auf die Beherbergungskapazität und helfen daher den öffentlichen Entscheidungsträgern und den Wirtschaftsbeteiligten bei der Entwicklung von Strategien und politischen Konzepten zur Entzerrung der Ferientermine und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich muß auch zukünftig auf einem pragmatischen Ansatz beruhen, der mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht.

Zur Verringerung der mit der Datenerhebung verbundenen Belastungen muß das erforderliche Zusammenwirken von nationalen, internationalen und gemeinschaftlichen Statistikprojekten mit Auswirkungen auf den Tourismus gewährleistet werden.

Die in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, wie der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit und der Welt Tourismus Organisation, und unter Berücksichtigung des vom Statistischen Ausschuß der Vereinten Nationen im März 1993 angenommenen Empfehlungen erstellten methodologischen Arbeiten müssen berücksichtigt werden, um eine weltweit bessere Vergleichbarkeit der Tourismusstatistiken auf weltweiter Ebene zu gewährleisten.

Damit die einzelnen Mitgliedstaaten die Struktur und Entwicklung der touristischen Nachfrage und des touristischen Angebots zuverlässig und effizient beobachten können, muß ein geeigneter anerkannter Gemeinschaftsrahmen aufgebaut werden.

Die vollständige Einführung eines solchen Systems kann aufgrund der Größenordnung zu verbesserter Effizienz führen und gleichzeitig Informationen bereitstellen, aus denen alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten Nutzen ziehen.

1 ABl. Nr. C 183 vom 15.08.1991, S. 74

2 A30352/93

3 ABl. Nr. C 52 vom 19.02.1994, p. 22

4 ABl. Nr. L 358 vom 21.12.1990, S. 89

5 ABl. Nr. L 231 vom 13.8.1992, S. 26

Vergleichbare Tourismusstatistiken können auf Gemeinschaftsebene am besten verbreitet werden.

In der Richtlinie 93/464/EWG des Rates über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Informationen 1993-1997 ist die Entwicklung eines Informationssystems für Statistiken über Angebot und Nachfrage im Tourismussektor vorgesehen⁶.

Eine Ratsrichtlinie kann den gemeinsamen Rahmen stellen, damit die derzeit auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen einen möglichst hohen Nutzen bringen.

Die in einem Gemeinschaftssystem zusammengestellten statistischen Daten müssen zuverlässig und unter den Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die diesbezüglichen Kriterien gemeinsam festzulegen.

Der Ausschuss für das Statistische Programm, eingesetzt gemäß dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989⁷, hat den Vorschlag der Kommission befürwortet.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 Ziele

Zum Zwecke der Errichtung eines Informationssystems zur Tourismusstatistik auf Gemeinschaftsebene führen die Mitgliedstaaten die Erhebung, Aufbereitung, Verarbeitung und Übermittlung harmonisierter gemeinschaftlicher statistischer Daten über das touristische Angebot und die touristische Nachfrage durch.

Artikel 2 Erhebungsbereich und Grunddefinitionen

Im Sinne dieser Richtlinie:

- a) werden Daten über die Kapazität der Beherbergungsbetriebe erhoben. Erfasst werden die örtlichen Einheiten, deren Tätigkeit unter die Gruppen 55.1 und 55.2 der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990⁸ eingeführten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.1) fällt, die durch die Verordnung der Kommission

(EWG) Nr. 761/93 vom 24. März 1993⁹ abgeändert wurde. Es handelt sich um die folgenden Beherbergungsarten:

Hotels und ähnliche Betriebe (erfaßt unter den NACE Positionen 55.1 und 55.23)

Sonstiges Beherbergungsgewerbe (erfaßt unter NACE 55.2)

Davon:

- Campingplätze (erfaßt unter NACE 55.22)
- Ferienhäuser, - wohnungen (erfaßt unter 55.23)
- Sonstiges Beherbergungsgewerbe (erfaßt unter 55.21)

Es gilt die Definition der örtlichen Einheit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15.3.1993 betreffend die statistischen Einheiten¹⁰. Die Erhebung kann gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993¹¹ mit Hilfe von Unternehmensregistern durchgeführt werden.

- b) werden Daten über die Besucherströme in Beherbergungsbetrieben erhoben. Erfasst wird der Inlandtourismus, d. h. der Inländertourismus im Inland und der Nichtinländer-Tourismus im Inland. Dabei bezieht sich der Inländertourismus im Inland auf den Reiseverkehr der Gebietsansässigen des betreffenden Landes in diesem Land, während sich der Nichtinländer-Tourismus im Inland auf den Reiseverkehr von Gebietsfremden bezieht.

- c) werden Daten über die touristische Nachfrage erhoben. Erfasst werden Daten über den nationalen Tourismus, d. h. den Inländertourismus im Inland und den Inländertourismus im Ausland, wobei letzterer den Auslandsreiseverkehr von Inländern umfaßt. Die Daten über die touristische Nachfrage betreffen Reisen zum Zwecke des Urlaubs und Reisen zu geschäftlichen Zwecken, mit einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes.

Artikel 3 Erhebungsmerkmale

- (1) Die im Anhang befindliche Liste der Erhebungsmerkmale einschließlich ihrer Periodizität und räumlichen Gliederung ist

6 ABl. Nr. L219 vom 28.08.1993, S. 1
7 ABl. Nr. L 181 vom 28.06.1989, S.47
8 ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 7.

9 ABl. Nr. L 83 vom 03.04.1993, S1
10 ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.
11 ABl. Nr. L 196 vom 05.08.1993, S 1

7

Bestandteil dieser Richtlinie.

- (2) Die auf die Erhebungsmerkmale anzuwendenden Definitionen und etwaige Anpassungen der Liste der Erhebungsmerkmale werden von der Kommission nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 4

Genauigkeit der statistischen Daten

- (1) Die Erhebung der statistischen Daten soll soweit wie möglich gewährleisten, daß die Ergebnisse den erforderlichen Mindestanforderungen in bezug auf Genauigkeit entsprechen. Diese Genauigkeitsanforderungen und die Verfahren zur Sicherstellung der harmonisierten Verarbeitung systematischer Fehler werden von der Kommission nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren festgelegt. Die Mindestanforderungen in bezug auf Genauigkeit werden insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der jährlichen Übernachtungen auf nationaler Ebene festgelegt.
- (2) In bezug auf die Erhebungsgrundlage treffen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen, die ihnen zur Wahrung von Qualität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse geeignet erscheinen.

Artikel 5

Erhebung der statistischen Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten können, gegebenenfalls für die Erhebung der in Artikel 3 genannten Daten auf bestehende Daten, Quellen und Systeme zurückgreifen.
- (2) Für die jährlich, bzw monatlich zu erhebenden Merkmale beginnt der erste Beobachtungszeitraum am 1. Januar 1996. Für die Merkmale in den Spalten der Quartalsdaten in Abschnitt C des Anhangs soll der erste Beobachtungszeitraum am 1. Januar 1997 beginnen. (...)

Artikel 6

Aufbereitung der Ergebnisse

Die nach Artikel 3 erhobenen Daten werden von den Mitgliedstaaten entsprechend den Genauigkeitsanforderungen des Artikels 4 und gemäß der genauen Regelungen aufbereitet, die in Übereinstimmung mit dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren festgelegt wurden. Als regionale Ebene gilt die "Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik" des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (NUTS).

Artikel 7

Übermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß Artikel 6 aufbereiteten Daten einschließlich der Informationen, die entsprechend ihrer Praxis oder der nationalen Gesetzgebung als vertraulich gelten, gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die

Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften¹². Diese Verordnung regelt die vertrauliche Behandlung von Informationen.

- (2) Bei jahresbezogenen vorläufigen Daten sollen die Ergebnisse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums übermittelt werden. Bei revidierten jahresbezogenen Daten, sollen die Ergebnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums übermittelt werden. Bei vorläufigen monatlichen und vierteljährlichen Daten, sollen die Ergebnisse innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums übermittelt werden. Bei revidierten monatlichen und vierteljährlichen Daten sollen die Ergebnisse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums übermittelt werden.
- (3) Um die Arbeit der für die Datenlieferung zuständigen Stellen zu erleichtern, kann die Kommission nach Maßgabe des in Artikel 12 vorgesehenen Verfahrens standardisierte Datenübertragungsverfahren festlegen und die Bedingungen für einen verstärkten Einsatz der automatischen Datenverarbeitung und elektronischen Datenübermittlung schaffen.

Artikel 8

Berichte

- (1) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf Anfrage alle Informationen, die zur Bewertung der Qualität, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der statistischen Informationen notwendig sind. Ferner unterrichten sie die Kommission im Detail über alle nachfolgenden methodischen Änderungen.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß drei Jahre nach Beginn der Datenerhebung einen Bericht über die Erfahrungen vor, die im Verlauf der nach dieser Richtlinie durchgeführten Arbeiten gemacht wurden.

Artikel 9

Verbreitung der Ergebnisse

Die Kommission verbreitet die Ergebnisse. Spezielle, zur weiten Verbreitung notwendige Maßnahmen der nationalen Behörden, können gemäß dem in Artikel 12 dargelegten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 10
Übergangszeit

- (1) Unbeschadet des Artikels 13 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um das gemeinschaftliche Informationssystem während einer Übergangszeit, die für jahresbezogene und monatliche Daten drei Jahre und für vierteljährliche Daten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie endet, operationell zu machen.
- (2) Während der Übergangszeit kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, sofern die nationalen statistischen Systeme im Bereich des Tourismus angepaßt werden müssen.

Artikel 11
Ausschuß

Die Verfahren zur Durchführung dieser Richtlinie einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt, insbesondere:

- die auf die Erhebungsmerkmale anzuwendenden Definitionen und alle etwaigen Anpassungen der Liste der Erhebungsmerkmale (Artikel 3), soweit diese Anpassungen keine zusätzliche Belastung bei der Erhebung verursachen.
- die Genauigkeitsanforderungen und die harmonisierte Verarbeitung systematischer Fehler (Artikel 4);
- die Datenerhebung (Artikel 5) und die Aufbereitung der Ergebnisse (Artikel 6);
- der erste Beobachtungszeitraum für die Merkmale mit mehrjähriger Periodizität (Artikel 5);
- die Aufbereitung der Daten (Artikel 6), die Datenübermittlungsverfahren (Artikel 7) und die Verbreitung (Artikel 9);

- die Abweichungen von dieser Richtlinie während der Übergangszeit (Artikel 10);

werden von der Kommission nach Anhörung des mit dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates¹³ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm gemäß dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 12
Verfahren

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - erforderlichenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seiner Stellungnahme in das Protokoll zu beantragen.

Die Kommission berücksichtigt weitestmöglich die Stellungnahme des Ausschusses und unterrichtet ihn darüber.

Artikel 13
Durchführung der Richtlinie

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser Richtlinie zum 31. Dezember 1995 nachzukommen.

Artikel 14
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 15
Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

STATISTISCHEN DATEN IM BEREICH DES TOURISMUS

N.B

Die für die Angaben zu B.1.3, C.1.1.2 und C.1.1.4 maßgebliche geographische Gliederung der Welt ist am Ende des Anhangs aufgeführt.

A. Kapazität der Beherbergungsbetriebe: örtliche Einheiten auf dem Staatsgebiet

A.1 Jährlich zu übermittelnde Daten

Nummer	Gliederung nach Unterkunftsart	Variablen	Geographische Gliederung ¹
A.1.1	Hotels und ähnliche Betriebe	Anzahl der Betriebe Anzahl der Zimmer Anzahl der Schlafgelegenheiten	nationale und regionale Ebene NUTS III
A.1.2	Sonstige Beherbergungsbetriebe: - Campingplätze - Ferienhäuser, -wohnungen - Sonstige Beherbergungsbetriebe	Anzahl der Betriebe Anzahl der Schlafgelegenheiten ²	nationale und regionale Ebene NUTS III

¹ Daten zu den Zimmern und Betten auf ,NUTS III Ebene können auf Schätzungen beruhen, die aber dann deutlich zu kennzeichnen sind.

² Bei Campingplätzen: Einem Standplatz werden vier Schlafgelegenheiten zugerechnet.

B. Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben: Reiseverkehr im Inland und aus dem Ausland (Einreiseverkehr)

B.1 Jährlich zu übermittelnde Daten

Nummer	Gliederung nach Unterkunftsart	Variablen	Geographische Gliederung
B.1.1	Hotels und ähnliche Betriebe	Ankünfte von Inländern Übernachtungen von Inländern Ankünfte von Nicht-Inländern Übernachtungen von Nicht-Inländern	nationale und regionale Ebene NUTS II
B.1.2	Sonstige Beherbergungsbetriebe: - Campingplätze - Ferienhäuser, -wohnungen - Sonstige Beherbergungsbetriebe	Ankünfte von Inländern Übernachtungen von Inländern Ankünfte von Nicht-Inländern Übernachtungen von Nicht-Inländern	nationale und regionale Ebene NUTS II
B.1.3	Hotels und ähnliche Betriebe Sonstige Beherbergungsbetriebe	nach Herkunftsland (nach Monaten): - Ankünfte von Nicht-Inländern - Übernachtungen von Nicht-Inländern	National

B.2 Monatlich zu übermittelnde Daten

Nummer	Gliederung nach Art der Unterkunft	Variablen	Geographische Gliederung
B.2.1	Hotels und ähnliche Betriebe Weitere Gemeinschaftsunterkünfte	Ankünfte von Inländern Übernachtungen von Inländern Ankünfte von Nicht-Inländern Übernachtungen von Nicht-Inländern	National
B.2.2	Hotels und ähnliche Betriebe	Belegung der Schlafgelegenheiten: - Brutto - Netto	National

M

C. Touristische Nachfrage: Reiseverkehr im Inland und ins Ausland (Tagesausflüge sind ausgeschlossen)

C.1 Jährlich auf nationaler Ebene zu Übermittelnde Daten

Nummer	Variablen	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten	
			Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen ⁽¹⁾	Urlaub ⁽²⁾	Geschäftsreisen ⁽³⁾
C.1.1	Angaben zum Fremdenverkehrsvolumen				
C.1.1.1	Anzahl der Reisenden (teilnehmende Personen)	Insgesamt - Inlandsreisende - Auslandsreisende - Inlands- und Auslandsreisende			
C.1.1.2	Anzahl der Reisen	Insgesamt - Inlandsreisen - Auslandsreisen: Geographische Gliederung der Welt (nationale Ebene)		JE	JE
C.1.1.3	Anzahl der Reisen (nach dem Abreisemonat)	in jedem Kalendermonat: - insgesamt - Inlandsreisen - Auslandsreisen			
C.1.1.4	Anzahl der Übernachtungen	Insgesamt - im Inland - im Ausland Geographische Gliederung der Welt (nationale Ebene)		JE	JE

NB. Die Buchstaben **JE** bedeuten, daß die Daten **JÄHRLICH**, nicht vierteljährlich zu übermitteln sind.

- (1) Diese Spalte behandelt Informationen zu Langzeit-Urlaube (d.h. 4 oder mehr aufeinanderfolgende Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (2) Diese Spalte behandelt Informationen über die Urlaube insgesamt (d.h. wenigstens eine Übernachtung oder auch mehr Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (3) Diese Spalte behandelt Informationen zum Geschäftstourismus (d.h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation geschäftliche und berufliche Belange sind).

Nummer	Variablen	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten	
			Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen ⁽¹⁾	Urlaub ⁽²⁾	Geschäftsreisen ⁽³⁾
C.1.2	Angaben zu den Reisen				
C.1.2.1	durchschnittliche Dauer der Reisen	Übernachtungen: - 1 bis 3 - 4 oder mehrere aufeinander folgende Nächte - 4 bis 7 - 8 bis 14 - 15 bis 28 - 29 bis 91 - 92 bis 365	NE NE	NE NE NE NE NE	NE NE NE NE NE
C.1.2.2	Organisation der Reise	durch den Reisenden selbst durch ein Reisebüro, einen Reiseveranstalter - davon Pauschalreisen		NE NE NE	NE NE NE
C.1.2.3	hauptsächlich genutztes Verkehrsmittel	Flugzeug Schiff Land: - Zug - Bus, Reisebus (Linienverkehr und Reiseverkehr) - PKW: (eigener Wagen oder Mietwagen) - sonstige Verkehrsmittel		NE NE NE NE NE NE	NE NE NE NE NE NE

NB. Die Angaben, die für den jeweiligen touristischen Bereich nicht erfragt werden sind mit NE gekennzeichnet.

- (1) Diese Spalte behandelt Informationen zu Langzeit-Urlauben (d.h. 4 oder mehr aufeinanderfolgende Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (2) Diese Spalte behandelt Informationen über die Urlaube insgesamt (d.h. wenigstens eine Übernachtung oder auch mehr Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (3) Diese Spalte behandelt Informationen zum Geschäftstourismus (d.h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation geschäftliche und berufliche Belange sind).

Nummer	Variablen	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten	
			Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen (1)	Urlaub(2)	Geschäftsreisen(3)
C.1.2.4	Hauptunterkunftsart : - im Herkunftsland - im Ausland	Hotels und ähnliche Betriebe Sonstige Beherbergungsbetriebe: - Campingplätze - Ferienhäuser, -wohnungen - Weitere Gemeinschaftsunterkünfte Spezielle Unterkünfte - Konferenzzentren - Ferienlager - öffentliche Verkehrsmittel Private Unterkünfte : - gemietete Unterkünfte - Zweitwohnsitz - sonstige private Unterkünfte			NE NE NE NE NE NE NE
C.1.3	Angaben zum Besucherprofil				
C.1.3.1	Anzahl der Reisenden	nach Geschlecht: - Männer - Frauen			

NB. Die Angaben, die für den jeweiligen touristischen Bereich nicht erfragt werden sind mit NE gekennzeichnet.

- (1) Diese Spalte behandelt Informationen zu Langzeit-Urlaube (d.h. 4 oder mehr aufeinanderfolgende Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (2) Diese Spalte behandelt Informationen über die Urlaube insgesamt (d.h. wenigstens eine Übernachtung oder auch mehr Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (3) Diese Spalte behandelt Informationen zum Geschäftstourismus (d.h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation geschäftliche und berufliche Belange sind).

Nummer	Variablen	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten	
			Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen (1)	Urlaub ⁽²⁾	Geschäftsreisen ⁽³⁾
C.1.3.2	Anzahl der Reisenden	nach Altersgruppen: 0 - 14 Jahre 15 - 24 Jahre 25 - 44 Jahre 45 - 64 Jahre 65 Jahre und älter	freiwillige Angaben	NE NE NE NE NE	NE NE NE NE NE

(...)

NB. Die Angaben, die für den jeweiligen touristischen Bereich nicht erfragt werden sind mit NE gekennzeichnet. Die Buchstaben MJ kennzeichnen, daß die jeweiligen Daten lediglich in mehrjährigem Abstand (z.B. alle 3 Jahre) erfragt werden.

- (1) Diese Spalte behandelt Informationen zu Langzeit-Urlaube (d.h. 4 oder mehr aufeinanderfolgende Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (2) Diese Spalte behandelt Informationen über die Urlaube insgesamt (d.h. wenigstens eine Übernachtung oder auch mehr Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (3) Diese Spalte behandelt Informationen zum Geschäftstourismus (d.h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation geschäftliche und berufliche Belange sind).

15

Nummer	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten		
		Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen ⁽¹⁾	Urlaub ⁽²⁾	Geschäftsreisen ⁽³⁾	
C.1.4	Angaben zu den Fremdenverkehrs-ausgaben der Reisenden				
C.1.4.1	Fremdenverkehrs-ausgaben (Landeswährung) für: - im Herkunftsland - im Ausland (...)	Insgesamt davon : - Pauschalreisen und Pauschalurlaube		NE	NE

NB: Die Angaben, die für den jeweiligen touristischen Bereich nicht erfragt werden sind mit NE gekennzeichnet. Die Buchstaben MJ kennzeichnen, daß die jeweiligen Daten lediglich in mehrjährigem Abstand (z.B. alle 3 Jahre) erfragt werden.

- (1) Diese Spalte behandelt Informationen zu Langzeit-Urlauben (d.h. 4 oder mehr aufeinanderfolgende Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (2) Diese Spalte behandelt Informationen über die Urlaube insgesamt (d.h. wenigstens eine Übernachtung oder auch mehr Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation Urlaub, Erholung und Freizeit ist).
- (3) Diese Spalte behandelt Informationen zum Geschäftstourismus (d.h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentliche Motivation geschäftliche und berufliche Belange sind).

GEOGRAPHISCHE GLIEDERUNG DER WELT¹:

WELT INSGESAMT

EWK INSGESAMT

GESAMTE EUROPÄISCHE UNION (12)

BELGIEN
DÄNEMARK
DEUTSCHLAND
GRIECHENLAND
SPANIEN
FRANKREICH
IRLAND
ITALIEN
LUXEMBURG
NIEDERLANDE
PORTUGAL
VEREINIGTES KÖNIGREICH

EFTA INSGESAMT

ÖSTERREICH
FINNLAND
ISLAND
NORWEGEN
SCHWEDEN
SCHWEIZ (und Liechtenstein)

ALLE ANDEREN EUROPÄISCHEN LÄNDER (ausgenommen EFTA):

davon:

TÜRKEI
POLEN
TSCHECHISCHE REPUBLIK
SLOWAKEI
UNGARN

AFRIKA INSGESAMT

NORD-AMERIKA

VEREINIGTE STAATEN
KANADA

ZENTRAL- UND SÜDAMERIKA INSGESAMT

ASIEN INSGESAMT

davon:

JAPAN

AUSTRALIEN, OZEANIEN UND ANDERE GEBIETE

davon:

AUSTRALIEN
NEUSEELAND

NICHT DEFINIERT

¹ Die Länder Systematik die im Anhang der Verordnung der Kommission 93/208/EWG vom 1. Februar 1993 eingetragen ist kann für mehr Informationen hinzugezogen werden (Abl L26 vom 02.02.93, S.11).

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

**IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RICHTLINIENENTWURF ÜBER
FREMDENVERKEHRSSTATISTIKEN**

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN

**unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen
(KMU)**

Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts:

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung statistischer Daten
im Bereich des Tourismus**

Dokumentenummer:

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft in diesem Bereich notwendig ?

Der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben hervorgehoben, daß die Gemeinschaft beim Aufbau von Fremdenverkehrsstatistiken eine wichtige Rolle zu spielen hat. Die Ratsentscheidung über ein Zweijahresprogramm zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistiken¹ hat folgende vier Hauptschwerpunkte:

- Untersuchung des Benutzerbedarfs
- Untersuchung der in den EG/EFTA-Mitgliedsstaaten bestehenden Systeme und Methoden
- Verbreitung bereits verfügbarer Daten
- Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Methodik für die Ausgestaltung gemeinschaftlicher Fremdenverkehrsstatistiken.

Die Ergebnisse des Zweijahresprogramms, die dem Rat im Abschlußbericht vorgelegt wurden (KOM 93 (345)endg.-01.09.93), um die Kapazitäten, die Leistungen und die geographische Verteilung einiger wichtiger Bereiche der Fremdenverkehrstätigkeit zu beurteilen, machen deutlich, daß die Benutzer im privaten und öffentlichen Sektor aktuelle, zuverlässige und vergleichbare Fremdenverkehrsstatistiken über das Angebot und die Nachfrage nach Fremdenverkehrsprodukten auf europäischer Ebene brauchen. Der Bericht über den Benutzerbedarf unterstreicht den Bedarf an regelmäßigen Daten über Struktur und Nutzung des Beherbergungsangebots. Der Bericht hebt hervor, es sei wichtig, rasch Zugriff zu aktuellen Daten über Urlaubs- und Geschäftsreisen zu bekommen, um die Merkmale und die Entwicklung der Hauptnachfragesegmente zu bewerten.

Die Untersuchung der in den EG/EFTA-Mitgliedsstaaten bestehenden Systeme und Methoden weist darauf hin, daß die Mitgliedsstaaten schon statistische Daten über den Fremdenverkehr erheben. Es wurde anerkannt, daß die in den Mitgliedsstaaten durchgeführten Arbeiten besser ausgewertet und rationalisiert werden könnten, wenn sie in einem geeigneten Gemeinschaftsrahmen durchgeführt würden.

Die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen methodischen Rahmens für Fremdenverkehrsstatistiken bildet die Grundlage zur Erstellung vergleichbarer Fremdenverkehrsstatistiken auf EWR-Ebene. Durch Wahrung der Kompatibilität des Systems mit internationalen Normen (den von der UN verabschiedeten WTO-Empfehlungen) wird die Effizienz des Systems für den Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet und die Zuverlässigkeit der Daten in einem größeren Rahmen erhöht.

Die bestehenden Datenerhebungen auf internationaler Ebene (EU, OECD, WTO) werden

¹ AB1.Nr.L 358 vom 21.12.90, Seite 89

von den teilnehmenden Ländern auf freiwilliger Basis durchgeführt. Das nimmt den Daten die erforderliche Zuverlässigkeit, die nur durch eine entsprechende Rechtsgrundlage gewährleistet werden kann.

Ziel des Vorschlags ist es:

- i) Die in den meisten Mitgliedsstaaten schon bestehenden Statistiken zu harmonisieren und bestehende Daten zu verbessern, um sowohl angebots- als auch nachfrageseitig ein effizienteres und umfassenderes Informationssystem über den Fremdenverkehr zu verwirklichen, wobei diese Daten sich gegenseitig ergänzen.
- ii) Den (öffentlichen und privaten) Benutzern zuverlässige, vergleichbare und aktuelle Daten über Angebot und Nachfrage im Fremdenverkehr zur Verfügung zu stellen, um Entscheidungsträger sowohl in der Industrie als auch im öffentlichen Sektor in ihren Beschlüssen besser zu orientieren.
- iii) Einen gemeinsamen Rahmen bereitstellen, um den Nutzen der verschiedenen, auf nationaler Ebene durchgeführten Aktionen zu maximieren und laufende Anstrengungen kanalisieren, um die Arbeit der Mitgliedsstaaten zu optimieren.
- iv) Die von der Kommission in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und den Mitgliedsstaaten entwickelte Methode für den Tourismus anzuwenden.

Um den zur Bereitstellung der erforderlichen Statistiken entstehenden Aufwand zu minimieren, beschränkt sich die vorgeschlagene Rechtsakte auf eine Reihe von Basisvariablen und Indikatoren, welche die Voraussetzung für die Beurteilung der Struktur und der Leistung des Fremdenverkehrssektors bilden.

Auswirkung auf die Unternehmen

2. Wer wird von dem vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?

Welche Wirtschaftszweige ?

Die vorgeschlagene Rechtsakte betrifft nur einen beschränkten Teil des gesamten Beherbergungsgewerbes im Fremdenverkehr. Die Richtlinie wird eine spezifische Art von Beherbergungsbetrieben des Tourismus betreffen, die von den Mitgliedsstaaten aufgefordert werden können, einen zugesandten Fragebogen zu beantworten. Er beschränkt sich auf eine allgemeine Gruppe von Beherbergungsbetrieben des Fremdenverkehrs, welche innerhalb des EWR schon durch Erhebungen erfaßt werden. Der durch die vorgeschlagene Rechtsakte entstehende Verwaltungsmehraufwand wird minimal sein, da die Mitgliedsstaaten schon Daten bei dieser Art von Beherbergungsbetrieben des Tourismus erheben, und sie der Kommission auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Der betroffene Sektor umfaßt Hotels und andere Arten des Beherbergungsgewerbes im Tourismus:

Hotels und ähnliche Betriebe (in der NACE 55.1 und NACE 55.23 enthalten) sowie
Sonstiges Beherbergungsgewerbe (in der NACE 55.2 enthalten),
darunter:

- Campingplätze für den Fremdenverkehr (in der NACE 55.22 enthalten)
- Ferienhäuser, -wohnungen (in der NACE 55.23 enthalten)
- Sonstiges Beherbergungsgewerbe (in der NACE 55.21 enthalten)

Den Untersuchungen der bestehenden Systeme und Methoden in den EG/EFTA-Staaten zufolge wird die vorgeschlagene Rechtsakte wirklich wenig Auswirkungen haben, da die im Vorschlag geforderten Angaben zum großen Teil schon durch einzelstaatliche Behörden bei den Unternehmen erfragt werden. Einige wenige Mitgliedsstaaten werden eventuell für gewisse Unternehmen, die unter den Begriff "Sonstiges Beherbergungsgewerbe" fallen, Erhebungsverfahren ausarbeiten müssen.

Welche Unternehmensgrößen werden betroffen sein?

Die Größe der betroffenen Unternehmen kann von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat unterschiedlich sein. Im Rahmen der vorgeschlagenen Rechtsakte ist nicht die Größe nach der Anzahl der Beschäftigten, sondern entsprechend der Beherbergungskapazität sowie der Auslastungsgrad durch Touristen von Bedeutung. Im allgemeinen verwenden Mitgliedsstaaten bei der Datenerhebung das Kriterium einer Mindestanzahl von Schlafgelegenheiten bzw Zimmern. So vermeiden die Mitgliedsstaaten die Erhebung von Daten bei kleineren Unternehmen. Die Richtlinie gibt keine Erhebungsmethoden bzw Techniken vor. Es steht den Mitgliedsstaaten frei, die Daten gemäß ihren Vorstellungen zu sammeln, vorausgesetzt, sie erfüllen die in Artikel 4 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Genauigkeit der Daten. Man will den Mitgliedsstaaten so viel Flexibilität wie möglich einräumen und ihre gewohnten Erhebungsverfahren so wenig wie möglich tangieren. Daher erlaubt man ihnen, gegebenenfalls vorhandene Daten, Quellen und Systeme zu benutzen. So brauchen die Mitgliedsstaaten z.B. keine vollständige Zählung durchzuführen, sondern können einfache Stichprobenerhebungen entsprechend ihrem nationalen Verfahren verwenden. Es sei festgestellt, daß mit einem durchschnittlichem Genauigkeitsgrad auf nationaler Ebene eine gute Genauigkeit auf Gemeinschaftsebene erzielt werden kann. Die Richtlinie verweist auch auf die Ratsverordnung über Unternehmensregister vom 22.Juli.1993 ², welche die Mitgliedsstaaten bei der Datenerhebung unterstützen und den Verwaltungsaufwand der Unternehmen beschränken kann, denn sie plädiert für die Nutzung bestehender administrativer und gerichtlicher Register. Außerdem können durch die Nutzung dieser Unternehmensregister für statistische Zwecke als Grundpfeiler von Unternehmensinformationssystemen statistische Erhebungen organisiert und koordiniert werden, da sie eine Stichprobenbasis, Extrapolationsmöglichkeiten und Mittel zur Überwachung der Antworten der Unternehmen bieten.

Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten ?

NEIN.

Das Fremdenverkehrsgewerbe ist über den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verteilt. Um einen besseren Überblick über das regionale Fremdenverkehrspotential zu gewinnen, werden die Angebotsdaten (Infrastruktur) auf der Ebene NUTS III und die Daten über die Auslastung (Belegungsgrad) auf der Ebene NUTS II erhoben. Zur Verringerung des Erhebungsaufwands können auf NUTS III-Ebene auch Schätzungen verwendet werden. Dem Bericht über "bestehende Daten und Methoden in den EG/EFTA-Ländern" zufolge erheben fast alle Mitgliedsstaaten schon Daten auf NUTS III-Ebene.

Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen ?

Erstens sollte bedacht werden, daß die vorgeschlagene Rechtsakte nicht das gesamte Beherbergungsgewerbe der weiter oben zitierten NACE-Gruppen tangiert, da es den Mitgliedsstaaten frei steht, ihre eigenen Erhebungskriterien und -techniken anzuwenden. Diejenigen Unternehmen, welche von der Erhebung erfaßt werden, die von den Mitgliedsstaaten durchgeführt wird, werden gebeten, die Fragebögen der statistischen Ämter der Mitgliedsstaaten richtig, vollständig (und rechtzeitig) zu beantworten. Die Auskunftspflichtigen müssen auf eine beschränkte Anzahl von Fragen über Struktur und Auslastung der Beherbergungseinrichtungen antworten, welche die wesentlichen Fremdenverkehrsvariablen dieses Wirtschaftszweigs darstellen. Sie werden gewährleisten, daß Daten über die Anzahl der Schlafgelegenheiten, bzw Zimmer sowie die Anzahl der Ankünfte und die Anzahl der Übernachtungen Gebietsansässiger und Gebietsfremder zur Verfügung stehen.

JEDOCH:

Es wird wenig zusätzlicher Aufwand für die Meldung entstehen, da die Unternehmen schon

² Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22.Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABL.Nr. L 196 vom 5.08.93, Seite 1)

daran gewöhnt sind, auf Fragebögen der Mitgliedsstaaten zu antworten. Alle EG/EFTA-Mitgliedsstaaten haben schon über Jahrzehnte Erhebungen über die Beherbergungsbetriebe im Tourismus durchgeführt und die Antwortquote ist weiterhin ziemlich hoch. (Siehe: Bericht über "Bestehende Statistiken und Methoden der EG/EFTA-Mitgliedsstaaten"). Außerdem liegen die erforderlichen Angaben den Firmen vor und können daher leicht gemeldet werden. Daher werden die Auswirkungen der Einhaltung dieser Richtlinie MINIMAL sein. Für einige kann es bedeuten, daß sie etwas detailliertere Angaben machen müssen als zuvor, für andere, daß sie keine zusätzlichen Angaben zu machen brauchen. In einigen Ländern ist die Lieferung dieser Basisdaten obligatorisch (Deutschland, Finnland, Luxemburg). Für Dänemark bedeutet es, daß Beherbergungsbetriebe auch Daten über die "Ankünfte" von Gästen und nicht nur über die "Anzahl der Übernachtungen" zur Verfügung stellen müssen. Für Portugal, Belgien und Frankreich heißt dies, daß zusätzliche Angaben bei den Anbietern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen eingeholt werden müssen. In einer Reihe von Mitgliedsstaaten bedeutet der Vorschlag, daß Beherbergungsbetriebe eine etwas detailliertere Liste über die Herkunft gebietsfremder Gäste ausfüllen müssen. Die (am Ende des Anhangs aufgeführte) Länderliste versucht, neuen Entwicklungen im internationalen Fremdenverkehr Rechnung zu tragen, insbesondere der Öffnung der Grenzen gegenüber den osteuropäischen Ländern im Übergang, die wahrscheinlich in Zukunft einen neuen und wachsenden Fremdenverkehrsmarkt für die Länder der Europäischen Union bzw in umgekehrter Richtung darstellen werden.

DARÜBER HINAUS ermöglicht die vorgeschlagene Rechtsakte ein schrittweises Vorgehen, da die Mitgliedsstaaten, falls erforderlich, Zeit haben, innerhalb einer dreijährigen Übergangszeit ihre statistischen Systeme anzupassen.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben ?

Für die Beschäftigung ?

Für die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen ?

Für die Wettbewerbsposition der Unternehmen ?

Die Rolle des Fremdenverkehrs als Instrument der wirtschaftlichen Entwicklung und der sozioökonomischen Integration ist anerkannt worden. Sie kann durch miteinander verbundene Basisstatistiken, vor allem auf regionaler Ebene, besser verwirklicht werden. Die Vollendung des Binnenmarkts und alles, was damit zusammenhängt, kann eine spürbare Auswirkung auf die Reisefreudigkeit europäischer Bürger haben, sowohl bei Freizeit - als auch bei Geschäftsreisen. Der Wegfall der Binnengrenzen sowie die sozialen und wirtschaftlichen Tendenzen in der Europäischen Union in Richtung auf mehr Freizeit können dazu führen, daß die Europäer häufiger Kurzreisen innerhalb des eigenen Landes bzw in benachbarte Mitgliedsstaaten unternehmen.

Es ist offensichtlich, daß es im allgemeinen für Unternehmen direkt und indirekt von Nutzen ist, über Statistiken zu verfügen, wenn sie Datenlieferanten und Datennutzer sind. Der Zugang zu aktuellen und zuverlässigen Daten kann Entscheidungsträgern helfen, das Umfeld, in dem sie arbeiten, besser zu verstehen und Unternehmen in die Lage versetzen, ihre Marktstrategie zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Die vorgeschlagene Rechtsakte wird sowohl dem privaten als auch dem öffentlichen Sektor ermöglichen, den Markt für Beherbergungsbetriebe des Tourismus besser zu erfassen. Die Daten können zur Optimierung privater und öffentlicher Investitionen genutzt werden. Daten auf regionaler Ebene (NUTS II und NUTS III) werden Planern Informationen darüber an die Hand geben, wie das Fremdenverkehrspotential einer Region bzw eines bestimmten Gebiets entwickelt werden kann. Solche Entwicklungen können sich nämlich positiv auf die Regional- und Umweltplanung auswirken.

Darüber hinaus bekommen die Unternehmen Zugang zu detaillierten und vergleichbaren Daten über die Veränderung der Fremdenverkehrsnachfrage im gesamten EWR. So können sie das Angebot besser an den Bedarf der Touristen anpassen. Außerdem ermöglichen harmonisierte Statistiken Einsparungen bei den Investitionen im Bereich der

Marktforschung.

Angesichts des breiten Spektrums an Wirtschaftstätigkeiten, die teilweise oder indirekt mit dem Fremdenverkehr verknüpft sind, kommt die vorgeschlagene Rechtsakte auch anderen Wirtschaftszweigen zugute, die nicht direkt im Bereich des Tourismus tätig sind. Die vorgeschlagene Rechtsakte kann diesen Wirtschaftszweigen Informationen darüber liefern, wie sie ihren Marktanteil vergrößern können und die Möglichkeit eröffnen, einer breiteren oder anders zusammengesetzten Zielgruppe neue Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleinerer und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen ?

JA.

Erstens aufgrund der vorher erwähnten Tatsache, daß es den statistischen Ämtern der Mitgliedsstaaten frei steht, weiterhin ihre eigenen Erhebungskriterien (z.B. Mindestschwelle bei der Bettenzahl) und Quellen zu verwenden, denn diese stützen sich auf die Merkmale ihrer eigenen nationalen Beherbergungsstätten im Bereich des Tourismus. Zweitens verweist die Richtlinie, wie schon erwähnt, auf die Verordnung des Rates vom 22. Juli 1993 (93/2186/EWG)³ über Unternehmensregister, die ebenfalls eine administrative Entlastung der Unternehmen, insbesondere der KMU, anstrebt:

" Die Register stellen eines der Elemente dar, mit deren Hilfe sich die gegensätzlichen Forderungen nach mehr Informationen über die Unternehmen und nach administrativer Entlastung der Unternehmen, vor allem im Fall der Maßnahmen zugunsten der KMU gemäß der Empfehlung (90/246/EWG)⁴ in Einklang bringen lassen, indem insbesondere in administrativen oder gerichtlichen Registern enthaltene Informationen verwendet werden."

6. ANHÖRUNG

Die wichtigsten Berufsverbände haben während der Ausarbeitung des Vorschlags an den Sitzungen der Eurostat-Arbeitsgruppe Fremdenverkehrsstatistik teilgenommen. Außerdem wurde ihr Bedarf an Fremdenverkehrsstatistiken im Bericht über den Benutzerbedarf ausreichend berücksichtigt. Im Laufe den letzten Jahre wurden mehrere Sitzungen mit Berufsverbänden veranstaltet, um einen kontinuierlichen Dialog mit der Industrie über die Arbeiten im Bereich der Fremdenverkehrsstatistik zu gewährleisten und die Kommission bei der Definition der geeigneten Instrumente zu unterstützen.

Am 3. Februar veranstaltete die Kommission eine Sitzung mit den Fachverbänden, die mit der Fremdenverkehrsbranche verbunden sind, um deren Stellungnahmen zu dem Vorschlag anzuhören. Mehr als 40 Berufsverbände wurden eingeladen und die vorgeschlagene Rechtsakte an sie verschickt. 14 Berufsverbände nahmen an der Sitzung teil:

ACE	Der Verband der Luftfahrtgesellschaften der EG
BITS	Das Internationale Büro für Sozialtourismus
CCRE	Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas
EANNT	Der Europäische Verband für Seetourismus und -verkehr
ECATRA	Der Europäische Verband der Kraftfahrzeug- und Lastwagenvermieter
ECFYH	Der Europäische Dachverband der Jugendherbergen
EFCO	Der Europäische Dachverband der Campingplatzorganisationen
EFCT	Der Europäische Dachverband der Konferenzstädte
ETAG	European Tourism Action Group

³ ABL. Nr. L196 vom 05.08.93, S. 1

⁴ Empfehlung 90/246/EWG des Rates vom 28. Mai 1990 zur Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedsstaaten (ABL. Nr. L141 vom 2.6.1990, S. 55)

EUROTER	Tourismus im ländlichen Europa
HOTREC	Confederation of the National Hotel and Restaurant Associations of the European Community
IRU	Internationale Straßentransportunion
UIC/CCFE	Internationaler Eisenbahnverband
WTTC	World Travel and Tourism Council

Die Konsultation der oben zitierten Gruppe ergab, daß man der vorgeschlagenen Richtlinie sehr positiv gegenübersteht, insbesondere hinsichtlich der Harmonisierung der Fremdenverkehrsstatistiken auf Gemeinschaftsebene. Die European Tourism Action Group (ETAG), in der 17 hochrepräsentative, mit dem Tourismus in Verbindung stehende Berufsverbände vertreten sind, unterstrich, daß die Fachleute den von der Kommission im Bereich des Fremdenverkehrs durchgeführten Arbeiten große Bedeutung beimessen, da sie es für wesentlich hielten, über zuverlässige und aktuelle Daten auf Gemeinschaftsebene zu verfügen. Angesichts des segmentierten und raschen Umwälzungen unterworfenen Massentourismus hält man die Richtlinie für einen Schritt, der den Bedarf der Industrie an Daten über die Fremdenverkehrsnachfrage nicht vollkommen deckt. Die Berufsverbände hegten allgemein die Sorge, daß der Vorschlag hinsichtlich des Erfassungsbereichs und des Ansatzes nicht weit genug gehe. Viele Berufsverbände sagten, sie würden es begrüßen, wenn die vorgeschlagene Rechtsakte auf mehr Daten in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgedehnt würde. HOTREC z.B. regte eine feinere Untergliederung der Beherbergungsbetriebe unter "ähnliche Betriebe" an und hätte gerne mehr Informationen über die Struktur der Beherbergungsbetriebe im Fremdenverkehr. Der EFCT wünscht detailliertere Angaben über Konferenzen, der EANNT würde gerne auch Daten über Kreuzschiffe und die Verwendung solcher Arten von Beherbergungseinrichtungen einbeziehen. Die meisten Berufsverbände bekundeten ebenfalls ein lebhaftes Interesse an Daten über Geschäftsreisen. Große Sorgen bereiten den Berufsverbänden die in Artikel 7 festgelegten Fristen für die Übermittlung der Daten, die sie für zu lang erachten.

Bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Rechtsakte war sich die Kommission der Notwendigkeit bewußt, die Interessen der Datenlieferanten mit denen der potentiellen Datennutzer in Einklang zu bringen.

FINANZBOGEN

**BETREFFEND DEN VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER
FREMDEVERKEHRSSTATISTIKEN**

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus

2. HAUSHALTSLINIE

BS-3250

Die Entwicklung der Tourismusstatistik ist eine der im Rahmen des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vorgesehenen Maßnahmen.

in MIO ECU

1994 bewilligte Mittel		Für 95 beantragte Mittel		Veränderung in %	
Mittel bindungen	Zahlungen	Mittel bindungen	Zahlungen	Mittel bindungen	Zahlungen
1	2	3	4	5=3/1	6=4/2
-		4.5	1.5	-	-

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 213 des Vertrags

Diese Richtlinie wird unterstützt durch die Fortsetzung bzw. Durchführung von bereits vom Rat beschlossenen Maßnahmen:

Beschluß des Rates 92/421/EWG vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (ABl. Nr. L 231 vom 13.8.92, S. 6);

Sie berücksichtigt und verweist auf folgendes:

Beschluß des Rates 89/382/EWG vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 181 vom 28. Juni 1989, S. 47)

Entscheidung des Rates 93/464/EWG vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 - 1997 (ABl. Nr. L 219 vom 28.8.1993, S. 1)

Die Ergebnisse der gemäß der Entscheidung des Rates 90/665/EWG vom 17. Dezember 1990 über ein Zweijahresprogramm 1991-1992 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik (ABl. Nr. L 358 vom 21.12.90, S. 89) durchgeführten Arbeiten;

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 76 vom 30.3.93, S. 1);

Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 293 vom 24.10.90, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. Nr. L 83 vom 3.4.93, S. 1);

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. Nr. L 196 vom 5.8.93, S. 1).

Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 151 vom 15.6.90, S. 1).

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Aufbau eines harmonisierten Informationssystems über Angebot und Nachfrage im Bereich des Tourismus auf Gemeinschaftsebene. Im Rahmen des Europäischen Informationssystems über Fremdenverkehrsstatistiken sollen die Mitgliedstaaten die Erhebung, Aufbereitung, Verarbeitung und Übermittlung harmonisierter gemeinschaftlicher statistischer Daten über Angebot und Nachfrage im Bereich des Tourismus gewährleisten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, den nationalen Einrichtungen und Regierungen harmonisierte statistische Daten über den Tourismus zur Verfügung zu stellen, welche sie für die Ausarbeitung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftspolitiken aufgrund der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union benötigen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse für alle am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft Beteiligten bestimmt und tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auf internationaler Ebene zu verbessern.

4.2. Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die von der Kommission finanziell unterstützten statistischen Arbeiten erstrecken sich über den in Ziffer 7.3.1 genannten Zeitraum.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgabe

5.2. Getrennte Mittel

5.3 Art der erwarteten Einnahmen

Der Verkauf der statistischen Ergebnisse (Datenbanken, Veröffentlichungen) durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen wird einen Teil der Produktionskosten decken.

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern

Der Beitrag des Gemeinschaftshaushalts zu der fraglichen Maßnahme, die Teil des Statistischen Programms ist, stellt nur einen sehr kleinen Anteil dar, zwischen 1 und 5 % der tatsächlichen Kosten der statistischen Arbeiten. Statistische Tätigkeiten im allgemeinen und die Produktion von Daten im besonderen stützen sich in hohem Maße auf das Subsidiaritätsprinzip, und die Betriebs- und Verwaltungskosten werden fast ausschließlich von den nationalen Verwaltungen getragen. Trotzdem ist die Ausgabe wichtig zur Förderung der Standardisierung und Verarbeitung der erhobenen Daten sowie zu deren Verbreitung in der gesamten Population, auf die die Maßnahme abzielt.

Die Maßnahme wird also mit öffentlichen (Haushalte der nationalen statistischen Dienste) und privaten Geldgebern (Einnahmen aus dem Verkauf statistischer Produkte) kofinanziert.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Da die laufenden Arbeiten ausgeweitet werden müssen, stützt sich der Beitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt auf folgende Schätzungen (in 1 000 ECU):

- Beitrag in Höhe von 50 % der Erstinvestitionen
- Beitrag in Höhe von 50 % der Betriebskosten, jedoch nur für zwei Jahre.
- * OPERATIONELLE MITTEL B5-3250: 4 500 (in 1 000 ECU) - Gesamtkosten

Dies entspricht den Beiträgen, die hauptsächlich an die nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten zu leisten sind.

Die zulässigen Ausgabenposten werden für den Zuschußempfänger zu gegebener Zeit festgelegt.

7.2. Detaillierte Aufschlüsselung der Kosten der Maßnahme

Diese Mittel entsprechen im wesentlichen den Ausgaben, welche die nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten tätigen müssen, um die erforderlichen Änderungen an ihren fremdenverkehrsstatistischen Systemen durchzuführen. Die detaillierte Aufschlüsselung der Kosten dieser Maßnahmen ist je nach Mitgliedsstaat unterschiedlich.

7.3. Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

7.3.1. Bei neuen Maßnahmen auszufüllender Fälligkeitsplan

in 1 000 ECU

	1994	1995	1996	1997	Insgesamt
Verpflichtungs- ermächtigungen		4500			4500
Zahlungs- ermächtigungen					
1995		1500			1500
1996			1500		1500
1997				1500	1500
Insgesamt		1500	1500	1500	4500

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

- Statistische Daten werden als ein objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme betrachtet und tragen somit zur Konsolidierung von Maßnahmen zur Betrugsvermeidung bei.
- Die Überprüfung der gelieferten Daten erfolgt vor der Auszahlung durch die Dienststellen der Kommission und berücksichtigt die vertraglichen Verpflichtungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Überprüfungen, Vorlage von Berichten usw.) sind in den Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen der Kommission und dem Zahlungsempfänger vorgesehen.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- *Einzelziele: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel*

Es gibt vier Hauptziele:

- 1) Harmonisierung der in den meisten Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Statistiken und Verbesserung der vorhandenen Daten, um ein effizienteres und vollständigeres

Informationssystem über Angebot und Nachfrage im Bereich des Tourismus zu erstellen. Erhöhung der Effizienz bei der Erhebung und Verbreitung statistischer Daten durch die nationalen bzw. gemeinschaftlichen Institutionen.

- 2) Den Benutzern (im öffentlichen und privaten Sektor) zuverlässige, vergleichbare und aktuelle Daten über Angebot und Nachfrage im Tourismus zur Verfügung stellen. Durch die Verbesserung von Qualität und Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten ermittelten Daten können den Benutzern Statistiken von unbestrittener Qualität zur Verfügung gestellt werden, auf deren Grundlage sie die angemessenen politischen Entscheidungen treffen können.
- 3) Bereitstellung eines gemeinsamen Rahmens, um den Nutzen der verschiedenen gegenwärtig auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen zu maximieren, die Anstrengungen zu steuern und dadurch die Mittel der Mitgliedstaaten zu rationalisieren. Darüber hinaus sieht die Maßnahme vor, die Ergebnisse für die Mitgliedstaaten durch die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Datenaustauschsystems zu optimieren.
- 4) Anwendung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelten Methodik für Fremdenverkehrsstatistiken, um die Verwendung harmonisierter Normen und Konzepte auf europäischer Ebene zu fördern. Dies wird mit der Zeit dazu beitragen, daß Doppelarbeiten vermieden werden, und somit zu Einsparungen führen.

Die Richtlinie wurde mit dem Ziel erarbeitet:

- einen breiten Benutzerkreis zufriedenzustellen, gleichzeitig jedoch zu gewährleisten, daß die potentielle Belastung für die nationalen statistischen Ämter gering bleibt und zusätzliche Kosten sich in Grenzen halten;
- zusätzliche Belastungen der befragten Einheiten, insbesondere der Unternehmen, welche die statistischen Fragebogen beantworten müssen, zu vermeiden;
- die Verbreitung der statistischen Information zu verbessern und somit einen echten europäischen Informationsmarkt auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips zu schaffen.

- **Zielgruppe:**

Nutznieser dieser Maßnahme sind: die Gemeinschaftsinstitutionen, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Fachverbände, die Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstitute, Universitäten und Medien.

9.2. Begründung der Maßnahme

Die vorliegende Maßnahme wurde auf der Grundlage folgender Überlegungen ausgearbeitet:

- Man will den Gemeinschaftsinstitutionen quantitative Elemente an die Hand geben, um alle Aktionsprogramme entsprechend Artikel 3, Absatz 2 der Haushaltsordnung auszuarbeiten, zu überwachen und zu bewerten, in der es heißt: "sie sollte daher zu einer effizienteren und zielorientierteren Nutzung des Gemeinschaftshaushalts beitragen".
- Den einzelstaatlichen Verwaltungen sollen vergleichbare Statistiken zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung des Tourismus in Europa bewerten und kontrollieren zu können.
- Den Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Gemeinschaft sollen die erforderlichen Statistiken zur Bewertung ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche zur Verfügung gestellt werden: Daher ist die Maßnahme ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Informationsmarktes.
- Der Gemeinschaft der Wissenschaftler sollen die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden, um die Analyse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Gemeinschaft zu verbessern und die Kenntnisse hierüber zu erweitern.

- ***Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft***

Die Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert, die bereits über Datenerhebungssysteme im Bereich des Tourismus verfügen. Die damit erzielten Ergebnisse sind jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Der Beitrag des Gemeinschaftshaushalts sollte die erforderlichen Veränderungen in den einzelnen Ländern beschleunigen.

- ***Wahl der Interventionsmodalitäten***

* **Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen**

Wegen der unzureichenden Harmonisierung machen die vorhandenen statistischen Systeme eine brauchbare Bewertung des Tourismus in der Gemeinschaft nicht möglich. Die Entwicklung eines harmonisierten Systems bietet signifikante Vorteile, für die in der Fremdenverkehrsindustrie und bei den zuständigen nationalen Verwaltungen bereits Bedarf besteht. Es erscheint unwahrscheinlich, daß mit irgendeiner anderen Maßnahme ein gleiches Ergebnis erzielt werden könnte.

* **Analyse eventueller ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen**

Die dem Rat vorgelegte Richtlinie ist das Ergebnis von Maßnahmen, die auf nationaler und Gemeinschaftsebene ergriffen wurden, um die Statistiken im Bereich des Tourismus zu verbessern. Die Maßnahmen, die aufgrund der Ratsentscheidung 90/665/EWG vom 17.12.90 über ein Zweijahresprogramm zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik ergriffen wurden, lieferten wesentliche Instrumente zur Erarbeitung und Durchführung einer Richtlinie über Statistiken im Bereich des Tourismus. Eine der Zielsetzungen der Richtlinie besteht darin, die

gegenwärtigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Fremdenverkehrsstatistik in einem gemeinsamen Rahmen zusammenzuführen

Erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte

Die Maßnahme wird zur einer Verbesserung der statistischen Daten über den Tourismus in der Europäischen Union führen. Für alle am Tourismus Beteiligten ist die Verfügbarkeit zuverlässiger und aktueller Daten von zentraler Bedeutung.

Somit wird die vorliegende Richtlinie die Entwicklung eines Europäischen Statistischen Raums und eine stärkere Integration der nationalen statistischen Systeme auf Gemeinschaftsebene fördern.

Die Fremdenverkehrsindustrie in Europa wird ihre Fähigkeiten zur Erarbeitung von Strategien, die der Marktentwicklung mit sichtbaren Multiplikatoreffekten gerecht werden, verbessern. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft werden ihr politisches Vorgehen in diesem Bereich entsprechend verbessern.

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- *Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung*

Das Follow-up der Maßnahme wird im Rahmen des Gemeinschaftlichen Statistischen Programms gewährleistet. Der Fortschritt des Statistischen Programms wird permanent anhand einer Berechnungsübersicht überwacht, welche die praktischen Ziele und die notwendigen Mittel für jedes Projekt im Hinblick auf das Erreichen der Programmziele festlegt. Zu Beginn eines jeden Jahres legt Eurostat einen Bericht über den Fortschritt des Programms des Vorjahrs vor. Dieser Bericht umfaßt drei Teile:

- der erste faßt die wichtigsten Ergebnisse jeder Politik für das betreffende Jahr zusammen;
- der zweite beschreibt die gesetzten Ziele und die erreichten Ergebnisse im Zusammenhang mit jedem Projekt;
- der dritte enthält Statistiken darüber, wie die Humanressourcen, Finanzmittel, Informationstechnologien und Verwaltungsmittel im Laufe des vergangenen Jahres genutzt worden sind.

Darüber hinaus ist geplant, daß die Kommission nach drei Jahren dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Erfahrungen Bericht erstattet, die in den drei Jahren der Durchführung dieser Maßnahme gesammelt wurden

9.4. Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- *Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?*

Ja, im Rahmen des Beschlusses des Rates 92/421/EWG vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (Anhang 1 Ziffer 1.2).

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

- 10.1 **Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission? Wenn ja, um wieviel?**

Gegenwärtig greift das Statistische Amt überwiegend auf auswärtige Mitarbeiter zurück, lediglich ein A-Beamter steht für die Arbeiten in diesem Bereich zur Verfügung. Wenngleich die Verwaltungsmittel auf die Jahre 1994 und 1995 beschränkt sind, wird jedoch die Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten ohne zeitliche Begrenzung fortgesetzt werden. Daher sollten ständige Mitarbeiter eingesetzt werden, damit die Weiterführung der Richtlinie gewährleistet ist. Die vorgeschlagene Maßnahme wird das folgende zusätzliche Personal erforderlich machen:

	Beamte
	Neue Planstellen
1995	1 (Laufbahngruppe B)
1996	2 (Laufbahngruppe A und C)
1997	-
1998	-
1999 und nachfolg. Jahre	-
Insgesamt	3 ständige Planstellen

Es wird beantragt werden, das für diese Maßnahme erforderliche Personal nach Maßgabe der Entscheidungen der Haushaltsbehörde über neue Planstellen im Rahmen der Mittelzuweisungen zu berücksichtigen, welche die Kommission im Rahmen zukünftiger Haushaltspläne vorgesehen hat. Als Alternative könnte Personal über interne Umbesetzungen gefunden werden.

- 10.2. **Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an.**

Erläutern Sie die Berechnungen.

Indikatoren: 1994: Jährliche Personalkosten (Schätzung)

Grundlage: Durchschnittskosten für eine B2-Planstelle:

91095 ECU

72968 ECU Personalausgaben

18127 ECU Verwaltungsausgaben

Personal	Beamte	
	Titel A1	Titel A2
Kosten	Personal	Verwaltung
1995	72968	18127
1996	218904	54381
1997	218904	54381
1998	218904	54381
1999	218904	54381
Insgesamt	948584	235651

Kosten in konstanten ECU, Basisjahr 1994

KOM(94) 582 endg.

DOKUMENTE

DE

17

Katalognummer : CB-CO-94-607-DE-C

ISBN 92-77-83368-8

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**